

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 21. Dezember 2021

Nummer 49

INHALT

Tag		Seite
16. 12. 2021	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen	902 78120 (neu), 78120 (neu)
16. 12. 2021	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des Ökologischen Landbaus	908 78680 (neu), 78680 (neu)
16. 12. 2021	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen	911 28200, 28200 06, 28200 04, 92100 01, 28200, 28200
16. 12. 2021	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes	917 83000 01
16. 12. 2021	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes	921 84200, 84200 (neu)
16. 12. 2021	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes	925 11210 01
15. 12. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Steuerverwaltung	927 20411
17. 12. 2021	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts	928 21067

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes

Vom 16. Dezember 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 55 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Ist die Durchführung von Versammlungen zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag im Jahr 2022 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ganz oder teilweise unmöglich, so wird das Fachministerium ermächtigt, durch Verordnung von den Vorschriften über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber ohne Versammlungen zu ermöglichen. ²Durch die Verordnung nach Satz 1 können Regelungen getroffen werden, die den Parteien für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber eine Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Niedersächsischen Landeswahlordnung und, sofern eine Satzungsänderung wegen der in Satz 1 genannten Umstände und der in diesem Gesetz und der Niedersächsischen Landeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig möglich ist, ihrer Satzungen ermöglichen, insbesondere um

1. die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlungen unter Verringerung der satzungsgemäßen Zahl der Delegierten in der Delegiertenversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenversammlung durchführen zu können,
2. Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,
3. die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsberechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können und
4. die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Delegierten für die Delegiertenversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können.

³Ist die Sammlung von Unterschriften für Wahlvorschläge wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erheblich erschwert, so kann das Fachministerium durch Verordnung auch die Anzahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag im Jahr 2022 absenken.“

2. Die Anlage (zu § 10 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 (Wahlkreis Braunschweig-Nord) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Hohne-
lage-Volkmarode, Mitte, Östliches Ringgebiet, Wabe-
Schunter-Beberbach“.
- b) In Nummer 2 (Wahlkreis Braunschweig-Süd) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Brauns-
schweig-Süd, Südstadt-Rautheim-Mascherode, Südwest,
Weststadt;
vom Landkreis Peine die Gemeinde Vechelde“.

- c) In Nummer 3 (Wahlkreis Braunschweig-West) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Lehn-
dorf-Watenbüttel, Nördliche Schunter-/Okeraue, Nord-
stadt-Schunteraeue, Westliches Ringgebiet“.
- d) In Nummer 12 (Wahlkreis Göttingen/Harz) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Klammerzusatz „(Landkreis Göttingen)“ ein Semikolon und in einem neuen Absatz die Worte „vom Landkreis Goslar die Städte Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zeller-
feld, Braunlage, das gemeindefreie Gebiet Harz (Land-
kreis Goslar)“ angefügt.
- e) Nummer 13 (Wahlkreis Seesen) wird gestrichen.
- f) Die bisherigen Nummern 14 bis 48 werden Nummern 13 bis 47.
- g) In der neuen Nummer 13 (Wahlkreis Goslar) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Städte“ die Worte „Bad Harzburg,“ eingefügt.
- h) In der neuen Nummer 15 (Wahlkreis Göttingen/Mün-
den) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die Worte „Flecken Adelebsen,“ und nach dem Wort „Göttingen-Knutbühren“ das Komma und das Wort „Göttingen-Weststadt“ gestrichen.
- i) In der neuen Nummer 16 (Wahlkreis Göttingen-Stadt) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Göttingen-Knutbühren“ das Komma und das Wort „Göttingen-Weststadt“ gestrichen.
- j) In der neuen Nummer 17 (Wahlkreis Northeim) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die Worte „Flecken Bodenfelde“ gestrichen und nach dem Wort „Nörten-Hardenberg“ ein Semikolon und in einem neu-
en Absatz die Worte „vom Landkreis Göttingen die Ge-
meinde Flecken Adelebsen“ angefügt.
- k) In der neuen Nummer 18 (Wahlkreis Einbeck) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Uslar,“ die Worte „die Gemeinde Flecken Boden-
felde,“ eingefügt und nach dem Wort „Solling“ ein Se-
mikolon und in einem neuen Absatz die Worte „vom Landkreis Goslar die Stadt Seesen“ angefügt.
- l) In der neuen Nummer 38 (Wahlkreis Nienburg/Schaumburg) wird in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Wort „Liebenau,“ gestrichen.
- m) In der neuen Nummer 39 (Wahlkreis Nienburg-Nord) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Wort „Marklohe,“ gestrichen und nach dem Wort „Steimbke“ ein Komma und das Wort „Weser-Aue“ angefügt.
- n) In der neuen Nummer 46 (Wahlkreis Uelzen) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Semikolon und die Worte „vom Landkreis Lüneburg die Samtge-
meinde Ilmenau“ gestrichen.
- o) In der neuen Nummer 47 (Wahlkreis Elbe) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Der Landkreis Lüchow-Dannenberg;
vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Ge-
meinde Amt Neuhaus, die Samtgemeinde Dahlenburg“.

- p) Es wird die folgende neue Nummer 48 eingefügt:

„48 | Lüneburg-Land | Vom Landkreis Lüneburg die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen, Ilmenau, Scharnebeck“.

- q) Im Wahlkreis 49 (Wahlkreis Lüneburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg, die Gemeinde Adendorf, die Samtgemeinde Ostheide“.

- r) Im Wahlkreis 53 (Wahlkreis Rotenburg) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Sottrum“ ein Semikolon und in einem neuen Absatz die Worte „vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg, Oyten“ angefügt.

- s) Im Wahlkreis 60 (Wahlkreis Osterholz) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Worpswede“ das Semikolon und die Worte „vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg, Oyten“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil